

Satzung des Kultur- und Museumsvereins Tangermünde e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll den Namen „Kultur- und Museumsverein Tangermünde e.V. führen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Künste zu fördern, die kulturellen Traditionen zu bewahren und zu beleben, die Jugend zur Kultur- und Heimatpflege heranzuführen und die Städtischen Museen Tangermünde bei ihrer Forschungs- und Sammlungsarbeit zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung von Kunst, Kultur und regionale historische Forschung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Er strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen an. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jeder interessierte Bürger werden. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Förderern des Vereins und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Ihr Status ist der eines aktiven Mitglieds. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit möglicher Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.
3. Der Ausschluss erfolgt.
 - a) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - c) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundregeln des demokratischen Rechtsstaates.

Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 4

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Pressesprecher, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem Mitglied des Vorstandes nach außen vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die einmal im Jahr stattfindende Jahreshauptversammlung beschließt über Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes, über Beiträge, Vorstandsänderungen, Satzungsänderungen und Arbeitsvorhaben im laufenden Jahr. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt rechtzeitig durch den Vorstand. Für die Einladung reicht eine Veröffentlichung im lokalen Teil der örtlichen Presse (Volksstimme und Altmarkzeitung).

§ 8

Niederschrift

1. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9
Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung von Vereinszwecken verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Tangermünde. Diese hat die Mittel ausschließlich für die Städtischen Museen Tangermünde zu verwenden.

§ 10
Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel aller Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Sind weniger als zweidrittel der Mitglieder anwesend, wird innerhalb der nächsten 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig sind.

Tangermünde, den 20 Mai 2016